

Verwaltungs-Reglement

der

Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich.

(Vom 22. Februar 1951.)

A. Kreis der Versicherten.

§ 1. Das gesamte im Dienste des Staates stehende Personal mit Ausnahme der Hochschullehrer und Mittelschullehrer wird nach Maßgabe des Dienstverhältnisses und des Gesundheitszustandes in die Vollversicherung oder Sparversicherung aufgenommen.

§ 2. In die Vollversicherung werden bei günstigem Befund der vertrauensärztlichen Untersuchung aufgenommen:

1. vom Volk oder vom Kantonsrat gewählte vollamtliche Angestellte;
2. auf Amtsdauer gewählte Angestellte der Verwaltung und der Rechtspflege;
3. a) gewählte Primar- und Sekundarlehrer;
b) gewählte Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen der Volksschule und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule;
c) Verweser der Schulstufen gemäß lit. a und b, sofern sie nicht zum vornherein für nur kurze Zeit ernannt werden;
4. a) gewählte Lehrer und Verweser der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt;
b) gewählte Lehrer und Verweser an kantonalen Kinderheimen;
c) Hauptlehrerinnen an der kantonalen Arbeitslehrerinnenschule;

- d) Leiter und Lehrer der kantonalen landwirtschaftlichen Schulen;
5. gewählte Pfarrer, Pfarrhelfer und Pfarrverweser der Evangelischen Landeskirche; der Evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft des Kantons Zürich; sowie Geistliche der christkatholischen und der römisch-katholischen Kirchgemeinden, für deren Besoldung der Staat aufkommt;
 6. Angehörige der Kantonspolizei nach beendetem Rekrutendienst;
 7. in festem Anstellungsverhältnis stehende, vollbeschäftigte Angestellte gemäß Anstaltsregulativ und gemäß Handwerkerregulativ nach zweijähriger Zugehörigkeit zur Sparversicherung auf Antrag der zuständigen Amtsstelle oder Verwaltung; frühere Aufnahme in die Vollversicherung erfolgt nur in besonderen Fällen auf Antrag der zuständigen Direktion;
 8. vollbeschäftigte, nicht auf Amtsdauer gewählte Angestellte der Verwaltung und der Rechtspflege, deren baldige Wahl im Zeitpunkt des Eintrittes in den Staatsdienst in Aussicht genommen ist, nach dreimonatiger Anstellungsdauer auf Antrag der zuständigen Direktion oder der Verwaltungskommission des Obergerichtes;
 9. vollbeschäftigte Angestellte gemäß Aushilfenreglement nach zweijähriger Zugehörigkeit zur Sparversicherung auf Antrag der zuständigen Amtsstelle oder Verwaltung;
 10. vollbeschäftigte, ständige Taglohn- und Stundenlohnarbeiter, deren Anstellungsverhältnis durch besondere Erlasse geregelt ist, in der Regel nach zweijähriger Zugehörigkeit zur Sparversicherung auf Antrag der zuständigen Amtsstelle oder Verwaltung.

§ 3. In die Sparversicherung werden in der Regel nach dreimonatiger Anstellungsdauer aufgenommen:

1. nicht auf Amtsdauer gewählte Angestellte der Verwaltung und der Rechtspflege mindestens für die ersten zwei Jahre des Anstellungsverhältnisses;
2. Angestellte gemäß Anstalts- und Handwerkerregulativ mindestens für die ersten zwei Jahre des Anstellungsverhältnisses;
3. Hilfsprediger der Evangelischen Landeskirche, die nicht bereits am 1. Januar 1950 im zürcherischen Kirchengdienste standen;
4. nicht vollbeschäftigte Angestellte mit einer jährlichen Besoldung von mindestens Fr. 1200.—;
5. Angestellte, die wegen ihres Gesundheitszustandes nicht in die Vollversicherung aufgenommen werden;
6. Angestellte, die wegen zu hohen Eintrittsalters nicht in die Vollversicherung aufgenommen werden.

§ 4. Den Oberärzten der kantonalen Krankenanstalten und der Universitätskliniken ist im Zeitpunkt der Aufnahme in die Versicherungskasse freigestellt, ob sie der Voll- oder Sparversicherung beitreten wollen, sofern nicht der Befund der vertrauensärztlichen Untersuchung eine Zuteilung zur Sparversicherung bedingt.

Mit Ablauf des achten Dienstjahres haben sich die im Staatsdienst verbleibenden Oberärzte, die nicht wegen ihres Gesundheitszustandes der Sparversicherung zugeteilt sind, einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Bei günstigem Befund haben sie auf den Beginn des neunten Dienstjahres in die Vollversicherung überzutreten.

§ 5. Den freien Krankenschwestern, die den Nachweis erbringen, daß sie durch Vertrag ihres Mutterhauses mit einer Lebensversicherungsgesellschaft eine Rentenversicherung abgeschlossen haben, ist nach zweijähriger Zugehörigkeit zur Sparversicherung freigestellt, ob sie in der Sparversicherung bleiben oder der Vollversicherung beitreten wollen, sofern nicht der Befund der vertrauensärztlichen Untersuchung ein Verbleiben in der Sparversicherung bedingt.

B. Anrechenbare Dienstzeit.

§ 6. Bei bezahltem Urlaub sowie bei unbezahltem Urlaub von höchstens zwölf Arbeitstagen läuft die Versicherung unter Fortbezug des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrages auch während der Dauer desurlaubes.

Bei unbezahltem Urlaub von mehr als zwölf Arbeitstagen ruht die Versicherung unter Einstellung der Beitragsleistungen. Bei der Festsetzung der Versicherungsleistungen wird diese Zeit nicht angerechnet. Die Finanzdirektion kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten, wenn der beurlaubte Versicherte neben seinen eigenen Beiträgen auch diejenigen des Staates übernimmt. Liegt die Erteilung des unbezahlten Urlaubes vorwiegend im Interesse des Staates, kann der Regierungsrat den Beurlaubten von der Übernahme der Beiträge des Staates befreien.

Versicherte, deren Tätigkeit im Staatsdienst wegen Ablaufs einer Verweserei oder zu Studienzwecken vorübergehend unterbrochen wird, gelten als unbezahlt beurlaubt.

Dauert der Urlaub länger als zweieinhalb Jahre oder nimmt der Beurlaubte anderweitig eine bezahlte Stelle an, so wird er in der Regel aus der Kasse entlassen. Das gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort oder die Tätigkeit des Beurlaubten ein außergewöhnliches Risiko für dessen Gesundheit oder Leben in sich schließt.

Die disziplinarische Einstellung im Amte wird dem unbezahlten Urlaub gleichgestellt.

§ 7. Von jeder Erteilung eines unbesoldeten Urlaubes von mehr als zwölf Arbeitstagen und jeder unbesoldeten Einstellung eines Versicherten im Amt ist der Versicherungskasse durch die vorgesetzte Amtsstelle Kenntnis zu geben.

C. Anrechenbare Besoldung.

§ 8. Als anrechenbare Besoldung gilt das gesetzliche oder verordnungsmäßige jährliche Grundgehalt, der zwölfwache Monatslohn, der 300-fache Taglohn oder der 2400-fache Stundenlohn.

Für die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen der Volksschule und der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule gilt als für die Beitragspflicht anrechenbare Besoldung das der jeweiligen Wochenstundenzahl entsprechende Grundgehalt.

Für versicherte freiwillige Kurse der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule wird die anrechenbare Besoldung von Fall zu Fall im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festgesetzt.

§ 9. Als anrechenbare Bestandteile der Besoldung gelten Zulagen, die regelmäßig und dauernd ausgerichtet werden, insbesondere:

1. Zulagen für dauernde Stellvertretung;
2. Zulagen für dauernde Verrichtung zusätzlicher Funktionen;
3. außerordentliche Zulagen mit dauerndem Charakter;
4. Wohnungszulagen;
5. die Amtswohnung der Pfarrer zu einem festen Ansatz von jährlich Fr. 1500.—;
6. das Quartiergeld der Kantonspolizei zu einem festen Ansatz von jährlich Fr. 1200.—.

Dauernde besondere Entschädigungen für einzelne Dienstverrichtungen werden zu einem festen durchschnittlichen Jahresansatz angerechnet.

§ 10. Nicht anrechenbar sind Zulagen und Entschädigungen, die nicht regelmäßig und dauernd ausgerichtet werden, insbesondere:

1. Sitzung- und Taggelder;
2. veränderliche und pauschale Entschädigungen für gelegentliche Verrichtungen, wie Protokollführung, Überzeit-, Sonntag- und Nachtarbeit, sowie Dienstbereitschaft außer der normalen Arbeitszeit;
3. die Zulagen der Volksschullehrer für Unterricht an ungeteilten Schulen, an Spezial- und Sonderklassen oder in mehreren Gemeinden;
4. die Seelen- und Bergzulagen der Pfarrer;
5. Präsidenten- und Vizepräsidentenzulagen des Regierungsrates und des Obergerichtes;

6. Zulagen für Mitarbeit von Familienangehörigen;
7. der Wert von Dienstkleidern;
8. Entschädigungen für Abnutzung von Fahrzeugen und Werkzeugschirr.

D. Anmeldung und Aufnahme.

§ 11. Die anstellende Verwaltung hat der Versicherungskasse mit besonderem Fragebogen alle neu Eintretenden Angestellten, die für länger als drei Monate in Dienst genommen werden und die Voraussetzungen für die Voll- oder Sparversicherung erfüllen, zu melden.

Die Anmeldung hat für die Vollversicherung in der Regel vier Wochen vor Dienstantritt, für die Sparversicherung im dritten Monat nach Dienstantritt, spätestens auf den ersten Tag des folgenden Kalendermonates, zu erfolgen.

Die Anmeldung hat alle für die Versicherung nötigen Angaben und Daten gemäß dem Fragebogen der Kassenverwaltung zu enthalten.

§ 12. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Angestellten und der anstellenden Verwaltung unterschriftlich zu bestätigen.

Sofern der Versicherungskasse nicht ein Wahlbeschluß oder eine Anstellungsverfügung zugestellt wird, ist die Anmeldung ferner vom Direktionssekretär der anstellenden Direktion oder von der anstellenden Behörde mitzuunterzeichnen. Soweit die Anstellung der Direktion oder Verwaltung einer Anstalt übertragen ist, ist die Anmeldung vom Direktor oder Verwalter der Anstalt mitzuunterzeichnen.

§ 13. Nach der Anmeldung eines für die Vollversicherung vorgesehenen Angestellten übergibt die anstellende Amtsstelle dem Angestellten ein Exemplar der Statuten sowie ein Formular für die vertrauensärztliche Untersuchung.

Den Sparversicherten werden die Statuten mit der Aufnahmeverfügung abgegeben.

Die Wahl unter den Vertrauensärzten der Kasse steht dem Angestellten frei. Die Untersuchung soll in der Regel von demjenigen Vertrauensarzt durchgeführt werden, dessen Praxis dem Sitz der anstellenden Behörde oder dem Wohnort des zu Untersuchenden am nächsten liegt.

§ 14. Die vertrauensärztliche Aufnahmeuntersuchung der Lehrer und Pfarrer erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der für die Patentierung oder die Wählbarkeit erforderlichen ärztlichen Abklärung, diejenige der Angehörigen der Kantonspolizei gleichzeitig mit der ärztlichen Abklärung der Diensttauglichkeit durch den gleichen Vertrauensarzt.

§ 15. Für ergänzende spezialärztliche Untersuchungen setzen sich die Vertrauensärzte mit der betreffenden Klinik der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur in Verbindung. Ärztliche Zeugnisse und ergänzende Untersuchungsberichte der staatlichen Kliniken und Institute für Angestellte des Kantons einschließlich die Lehrkräfte der Volksschule und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sind gebührenfrei. Für Angestellte der angeschlossenen Gemeinden und Unternehmen sowie für interne oder ambulatorische Behandlungen sind die normalen Gebühren in Rechnung zu stellen.

Die Kosten der vertrauensärztlichen Untersuchung gehen zu Lasten der anstellenden Behörde oder Amtsstelle; für die Lehrer zu Lasten der Erziehungsdirektion.

Der Vertrauensarzt reicht das Aufnahmezeugnis der Versicherungskasse ein. Die Kostenrechnung geht an die anstellende Behörde oder Amtsstelle, für die Lehrer an die Erziehungsdirektion.

§ 16. Die Bewerber um eine staatliche Anstellung sind durch die anstellende Amtsstelle rechtzeitig darauf hinzuweisen, daß die Aufnahme in die Vollversicherung vom günstigen Befund einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängt.

§ 17. Der Entscheid über die Zuteilung zur Voll- oder Sparversicherung wird dem neueintretenden Angestellten und

der vorgesetzten Behörde, Direktion oder Verwaltung unter Angabe der anrechenbaren Besoldung des für die Bemessung der Versicherungsleistungen maßgeblichen Eintrittsdatums und der Höhe allfälliger Nachzahlungen durch Verfügung der Finanzdirektion bekanntgegeben. Bezieht der Entscheid sich auf einen Lehrer, so wird er auch der Schulpflege mitgeteilt.

Bei sofortiger Entrichtung der Nachzahlungen für zu hohes Eintrittsalter in einem Betrage wird dem Versicherten auf den vorzeitig geleisteten Ratenzahlungen ein Diskont zum technischen Zinssatz der Kasse gewährt.

Gegen die Aufnahmeverfügung kann innert einer Frist von 10 Tagen mit begründeter Eingabe an den Regierungsrat rekurriert werden.

E. Bezug und Kontrolle der Beiträge.

§ 18. Die Amtsstellen, die Besoldungen oder sonstige anrechenbare Entschädigungen ausrichten, haben die statistischen Abzüge für Prämien, Monatsbetroffnisse und Nachzahlungen vorzunehmen und diese der Versicherungskasse abzuliefern.

Die Beiträge werden mit der Ausrichtung der Besoldung fällig und sind bis zum 28. jeden Monats an die Versicherungskasse zu überweisen.

Bei verspäteter Entrichtung der Beiträge haben bei angeschlossenen Unternehmen und freiwillig Versicherten diese die Mahnspesen und Portoauslagen zu tragen.

§ 19. Für die Lehrkräfte der Volksschule und der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule werden die Abzüge auf dem ganzen Grundgehalt durch die Erziehungsdirektion vorgenommen. Über den genauen Betrag des Arbeitgeberbeitrages der Gemeinden auf ihrem Anteil am Grundgehalt stellt die Erziehungsdirektion den Gemeinden unter Mitteilung an die Versicherungskasse jährlich Rechnung. Die Erziehungsdirektion fordert von den Gemeinden monatliche Teilablieferungen von ungefähr einem Zwölftel des Anteils für Rechnung der Versicherungskasse ein.

Für die Anrechnung der Dienstalterserhöhungen auf dem Grundgehalt der Volksschullehrer übernimmt der Staat die vollen drei Monatsbetroffene des Arbeitgebers.

§ 20. Die Beiträge auf den versicherten freiwilligen Gemeindezulagen der Pfarrer und der Lehrer der Volksschule und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sind von den Gemeinden monatlich zusammen mit den entsprechenden Arbeitgeberbeiträgen der Versicherungskasse abzuliefern.

§ 21. Die jährlichen Abrechnungen über die Beiträge der Versicherten sind von den Zahlstellen bis spätestens 15. Januar des folgenden Jahres der Versicherungskasse einzureichen.

Die Versicherungskasse kontrolliert die Abrechnungen der Zahlstellen über die Beitragsleistungen und überwacht den ordnungsgemäßen Eingang.

§ 22. Die Versicherungskasse berechnet die Beiträge des Staates nach Maßgabe der Beiträge der Versicherten. Die Beiträge werden ihr von der Finanzdirektion überwiesen.

Die Versicherungskasse berechnet bei der Sparversicherung je auf das Ende des Jahres die Jahreszinsen der Sparguthaben mindestens zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank auf dem Saldo des Vorjahres und schreibt den Zinsbetrag den einzelnen Sparversicherten gut. Bei gestaffeltem Zinssatz ist für die Verzinsung der höhere Ansatz maßgebend.

§ 23. Über den Bezug der Beiträge und die jährliche Abrechnung erteilt die Finanzdirektion den Zahlstellen die erforderlichen Weisungen.

F. Austritt.

§ 24. Austritt aus dem Staatsdienst und Übertritt in andere Amtsstellen sind der Versicherungskasse mit besonderem Formular der Kassenverwaltung unter Entrichtung der Prämie bis zum Austrittstag und Angabe der Summe der für den Versicherten insgesamt abgelieferten Beiträge mindestens zwei Wochen vorher zu melden.

§ 25. Die Finanzdirektion weist dem Austretenden sein Guthaben entweder direkt an oder ermächtigt die Zahlstelle zur Auszahlung.

Erfolgt die Auszahlung durch die Zahlstelle, so ist die Austrittsschädigung mit der nächsten Beitragsablieferung zu verrechnen.

Ohne ausdrückliche Ermächtigung der Finanzdirektion dürfen keine Rückzahlungen vorgenommen werden.

G. Festsetzung von Rentenleistungen.

§ 26. Die Alters- und Hinterlassenenrenten werden durch die Finanzdirektion festgesetzt. Sie stellt den Rentenberechtigten einen Rentenschein aus.

Die Festsetzung der Invaliden- und Verwandtenrenten sowie der Renten wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 27. Der Rücktritt von Versicherten infolge Alters ist der Versicherungskasse von der vorgesetzten Behörde oder Amtsstelle zwei Monate vor dem vorgesehenen Rücktrittstermin anzuzeigen.

§ 28. Gesuche um vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Invalidität sind der Finanzdirektion zur Abklärung zu übermitteln, sobald feststeht, daß der Versicherte auf den Ablauf eines besoldeten Krankheitsurlaubes seine Tätigkeit nicht wieder aufnehmen kann.

§ 29. Bei Gesuchen um vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Invalidität veranlaßt die Versicherungskasse die vertrauensärztliche Untersuchung und bestimmt den Vertrauensarzt.

Die Kosten der Untersuchung und allfälliger Nachuntersuchungen gehen zu Lasten der Behörde oder Amtsstelle, der der Versicherte angehört, für Lehrer der Volksschule und der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu Lasten der Erziehungsdirektion.

§ 30. Todesfälle von Versicherten mit anspruchsberechtigten Hinterlassenen oder Verwandten, die Anspruch auf eine Abfindung oder Verwandtenrente erheben, sind der Versiche-

rungskasse unter Beilage eines Familienscheines und Angabe der Adresse der Hinterlassenen oder Verwandten durch die vorgesetzte Behörde oder Amtsstelle unverzüglich zu melden.

Hinterläßt ein Versicherter Waisen im Alter von 18 bis 20 Jahren, so ist der Versicherungskasse allenfalls unter Angabe der Schule, der Lehrfirma oder des Lehrmeisters mitzuteilen, ob die Waisen noch in Ausbildung begriffen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit höchstens bis zu 20 % erwerbsfähig sind.

An Stelle einer solchen Mitteilung kann die Bestätigung einer AHV-Ausgleichskasse beigebracht werden, daß die Waise eine Rente aus der AHV bezieht.

§ 31. Wird ein Anspruch auf eine Abfindung oder Rente an Verwandte erhoben, so sind durch die vorgesetzte Behörde oder Amtsstelle der Versicherungskasse die erforderlichen Unterlagen über die Höhe und Dauer der bisherigen Unterstützungsleistungen des verstorbenen Versicherten sowie über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des verstorbenen Versicherten und der anspruchsberechtigten Verwandten zu verschaffen.

§ 32. Die Renten der Witwen- und Waisenstiftungen der Volksschullehrer und der Pfarrer nach Maßgabe der früheren Stiftungsstatuten werden durch die Finanzdirektion unter Mitteilung an die Direktionen des Erziehungswesens oder des Innern festgesetzt und zugesprochen.

§ 33. Die Kosten der erforderlichen Bescheinigungen gehen zu Lasten der diese Unterlagen beschaffenden vorgesetzten Behörden oder Amtsstellen.

H. Meldewesen.

§ 34. Die Versicherten haben der Versicherungskasse alle Änderungen in den Zivilstandsverhältnissen (Verheiratung, Scheidung, Geburten, Todesfälle der rentenberechtigten Familienangehörigen) sowie die Invalidenrentner ihren regelmäßigen Verdienst zu melden.

Die vorgesetzten Behörden und Amtsstellen wachen darüber, daß die Versicherten dieser Meldepflicht nachkommen.

Sie leiten deren Mitteilungen sowie allfällige eigene Wahrnehmungen an die Versicherungskasse weiter und melden ihr ferner die Wahl oder Neueinstellung von Personal, die Gewährung von unbezahltem Urlaub von mehr als zwölf Tagen, den Austritt und Tod von Versicherten sowie alle anderen, die Versicherung berührenden Änderungen der Anstellungs- oder Besoldungsverhältnisse.

I. Kassenorgane.

§ 35. Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über die Kas-
senverwaltung zu. Es liegen ihm insbesondere ob:

- a) die Zusprechung von Kassenleistungen aus der Vollversicherung im Falle von Invalidität, unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl sowie von Leistungen an Verwandte;
- b) die Änderung der technischen Grundlagen;
- c) die Wahl der Vertrauensärzte, des Versicherungsmathematikers und der Mitglieder der Verwaltungskommission;
- d) die Erledigung der Rekurse in administrativen Streitfällen;
- e) die Befreiung vom Beitritt zur Kasse und die Zulassung zur Versicherung in außerordentlichen Fällen;
- f) die ausnahmsweise Weitergewährung des Staatsbeitrages bei Fortsetzung der Versicherung während eines unbezahltenurlaubes im Sinne des § 6, Absatz 2.

§ 36. Die gesamte Kassenverwaltung ist Sache der Finanzdirektion, soweit nicht Gesetz, Statuten oder Reglement einzelne Befugnisse anderen Instanzen zuweisen.

Es liegen ihr insbesondere ob:

1. die Regelung und der Vollzug des Rechnungverkehrs mit den Zahlstellen, den angeschlossenen Gemeinden und Unternehmen sowie mit den freiwilligen Versicherten;
2. die Anlage und Führung der Register;
3. die Rechnungsführung und die Erstattung des Jahresberichtes;

4. die Anordnung der vertrauensärztlichen Untersuchungen;
5. die Aufnahme der Versicherten;
6. die Festsetzung und der Bezug der Nachzahlungen gemäß §§ 10 und 12 der Statuten;
7. die Kontrolle über den richtigen Eingang der Beiträge;
8. die Auszahlung der Austrittschädigungen;
9. die Aussetzung von Alters- und Hinterlassenenrenten;
10. die Auszahlung der Versicherungsleistungen;
11. die Zuerkennung und Auszahlung von Sparguthaben;
12. die Erledigung der an die Versicherungskasse gerichteten Korrespondenzen;
13. die Beschaffung der versicherungstechnischen Unterlagen und die Anordnung versicherungstechnischer Bilanzen;
14. der Abschluß von Versicherungsverträgen;
15. die Vertretung der Beamtenversicherungskasse bei streitigen Ansprüchen der Versicherten vor dem kantonalen Versicherungsgericht;
16. die Antragstellung in den gemäß § 35 dem Regierungsrat obliegenden Geschäften.

§ 37. Die Verwaltungskommission wird zur Beratung und Begutachtung wichtiger Versicherungsfragen durch die Finanzdirektion einberufen.

§ 38. Die Finanzdirektion ist berechtigt, die erforderlichen Anweisungen für den Vollzug von Gesetz, Statuten und Reglement zu erteilen.

§ 39. Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1950 in Kraft.

Das Reglement über die Verwaltung der Versicherungskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich vom 10. Februar 1927 wird gleichzeitig aufgehoben.

Zürich, den 22. Februar 1951.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Vaterlaus. Dr. Isler.